

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/10/23 2006/06/0125

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 23.10.2007

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof 27/01 Rechtsanwälte

Norm

RAO 1868 §57 Abs2 idF 1985/556; RAO 1868 §8 Abs2 idF 1990/474; VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Es trifft nicht zu, dass die bloße Erteilung von Rechtsauskünften nicht unter die Befugnis zur umfassenden berufsmäßigen Parteienvertretung gemäß § 8 Abs. 2 RAO subsumiert werden könne, und dass die Vertretung von Parteien das prozessuale Handeln für eine andere Person in einem konkreten Verfahren voraussetze.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006060125.X02

Im RIS seit

21.11.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$